



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der H&H Personal GmbH

Stand Dezember 2021

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wird in diesen AGB auf die Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Schreibweise verzichtet, jegliche Bezeichnungen richten sich natürlich immer auf beide Geschlechter.

- Geltung:** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle schriftlichen und mündlichen Rechtsgeschäfte die zwischen der H&H Personal GmbH (im Folgenden „H&H“ genannt) und einem Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) abgeschlossen werden. Speziell im Bereich der Suche, Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften. Die vorliegenden AGB gelten weiter für alle Dienstleistungen, die H&H für den Auftraggeber erbringen wird, wie die Inseratschaltung oder weitere Dienstleistungen die H&H anbietet. Abweichende Bestimmungen und zusätzliche Vereinbarungen sind ausschließlich wirksam, wenn diesen von H&H schriftlich zugestimmt wird. Der Auftraggeber erklärt mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung oder eines Angebotes von H&H, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist. Zusätzlich mit dem Auftraggeber abgeschlossene Verträge (Einzel- und/oder Rahmenverträge) und die darin vereinbarten Bestimmungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen.
- Vertragsabschluss:** Angebote von H&H sind einen Monat lang gültig. Grundlegend richtet sich das Zustandekommen eines Vertrages nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Ein Vertrag kommt entweder durch die schriftliche Annahme eines Angebotes durch den Auftraggeber oder die Übersendung einer Auftragsbestätigung von H&H an den Auftraggeber zustande.
- Dienstleistung Personalvermittlung:** Hier deckt H&H alle Phasen der Rekrutierung ab. Suche von Kandidaten, Interviewführung, Auswahl und Präsentation des Kandidaten, ggf. auch Einholen von Referenzen und Unterstützung bei Terminkoordinationen sowie auch bei Gehaltsverhandlungen. Darüber hinaus erbrachte Mehrleistungen werden gesondert mit dem Kunden vereinbart und gesondert verrechnet. Die von H&H durchgeführten Rekrutierungsleistungen können die gründliche Prüfung des Kandidatenprofils durch den Auftraggeber keinesfalls ersetzen. In keinem Fall haftet H&H für die getroffene Wahl des Auftraggebers hinsichtlich der Anstellung eines Kandidaten.  
Entscheidet sich der Auftraggeber innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Ablehnung des Kandidaten dann doch dafür, den Kandidaten zu beschäftigen, sei es für die ursprünglich zu besetzende Position oder für eine andere, ist er ebenfalls verpflichtet, H&H darüber Bericht zu erstatten und löst dies ebenfalls den Honoraranspruch von H&H aus.  
Das Honorar wird auf Basis des vereinbarten Prozentsatzes vom Bruttojahresgehalt des vermittelten Kandidaten verrechnet, mindestens jedoch EUR 5.000,00. Sämtliche Beträge verstehen sich exkl. USt.  
Ändert der Kunde nach Auftragserteilung die mit H&H vereinbarten Rahmenbedingungen zur Suche und Auswahl der Kandidaten (Stellenprofil, Gehaltsrahmen, Lohnrahmen, Suchmethode) oder storniert der Kunde den Auftrag, hat H&H Anspruch auf eine sofort fällige Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte des vereinbarten Honorars zuzüglich etwaiger bereits angefallener Spesen. Preise gelten exklusive USt.. Das H&H zustehende Honorar, sowie sämtliche Kosten und Spesen sind mit Rechnungslegung, netto ohne Skonto nach 7 Tagen fällig. Als erfolgreiche Vermittlung wird das ersteintretende folgende Ereignis herangezogen: konkludente Willenserklärungen seitens Auftraggeber und Kandidat oder Kandidatin, Unterfertigung des Dienstvertrages oder die Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses. Nach Abschluss des frühesten, dieser drei Ereignisse, wird von der H&H eine Honorarnote entsprechend Angebot gelegt, sollte keine andere einzelvertragliche Vereinbarung getroffen werden.
- Dienstleistung Arbeitskräfteüberlassung:** Dies beinhaltet die zur Verfügung Stellung von Arbeitskräften, sprich die Übertragung der Weisungsbefugnis über einen Dienstnehmer von H&H an den Auftraggeber. Es wird festgehalten, dass zwischen dem Auftraggeber und der überlassenen Arbeitskraft durch den Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber und H&H kein Dienstverhältnis entsteht. Der Auftraggeber hat die Retournierung von Arbeitskräften schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem letzten gewünschten Beschäftigungstag H&H gegenüber anzukündigen. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus den einzelvertraglichen Vereinbarungen, die zwischen H&H und dem Auftraggeber abgeschlossen wurden. Das mit dem Auftraggeber vereinbarte Entgelt pro Arbeitsstunde versteht sich inklusive aller Lohn- und Lohnnebenkosten sowie gesetzlicher Abgaben. Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen die Entlohnungsgrundlagen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist H&H berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung



anzupassen. Sofern Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt werden, gilt die getroffene Honorarvereinbarung auch darüber hinaus bis zum Ende des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses. Stehen der überlassenen Arbeitskraft Jubiläumsgelder, Prämien, Sondervergütungen, aber auch Reisekosten oder sonstige Spesen zu, so wird H&H diese dem Auftraggeber gegebenenfalls mit entsprechenden Aufschlägen weiterverrechnen. Grundlage für die Abrechnung sind die vom Auftraggeber oder dessen Assistenten oder Mitarbeiter zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Auftraggebers. Werden die Stundennachweise weder vom Auftraggeber noch einem Assistenten oder Mitarbeiter des Auftraggebers unterfertigt, ist H&H berechtigt, die Arbeitszeit gem. Stundennachweisen auch ohne Unterschrift zu verrechnen. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Auftraggeber. Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht von H&H verschuldet worden sind, ist der Auftraggeber zur vollen Entgeltleistung verpflichtet. Dies gilt auch wenn der Auftraggeber die überlassenen Arbeitnehmer, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Arbeitsleistung einsetzt. Auch Streiks, Naturkatastrophen oder Pandemien gelten als nicht von H&H verschuldet.

5. H&H übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Kandidaten getätigten Angaben oder von ihm vorgelegten Unterlagen (insbesondere Lebenslauf, Zeugnisse oder Empfehlungsschreiben). Die von H&H geleisteten Personalsuch- und Selektionsdienstleistungen ersetzen daher in keinem Fall die eingehende Prüfung des Kandidaten durch den Kunden. Für sämtliche Leistungen von H&H wird die Haftung für Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen. Jede Art von Bewerbungsunterlagen, die dem Auftraggeber durch H&H übermittelt werden, bleiben im Eigentum von H&H. Bewerbungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch zu vernichten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder Bewerbungsunterlagen noch Daten der von H&H vorgeschlagenen Kandidaten an Dritte weiterzugeben, zu behalten oder zu kopieren. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und Übermittlung von Informationen bezüglich unserer Dienstleistungen verarbeitet und genutzt. Beide Vertragsparteien unterliegen diesbezüglich den nationalen und europäischen Bestimmungen des Datenschutzes.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, wie etwa AÜG, ASchG, GIBG und AZG zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass diese gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Arbeitskräfteüberlassung durch H&H und die Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196 vom 23.03.1988 sowie des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (Arbeiter/innen) bzw. des Kollektivvertrages für Angestellte im Handwerk und Gewerbe in der Dienstleistung in Information und Consulting. Die für die Überlassung wesentlichen Informationen hat der Auftraggeber H&H vor Beginn einer Arbeitskräfteüberlassung mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes, die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte, die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Betrieb des Auftraggebers für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag sowie über die im Betrieb des Auftraggebers geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf die Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Dies gilt im Fall des § 10 Abs.1 letzter Satz AÜG auch für verbindliche Bestimmungen allgemeiner Art das Entgelt betreffend. Ist in Betriebsvereinbarungen oder Einzelvereinbarungen mit den Arbeitnehmern des Auftraggebers eine etwaige Lohnhöhe geregelt, hat der Auftraggeber dies H&H vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Akkord- oder Prämienarbeit. Der Auftraggeber hat H&H vor Beginn der Überlassung über die Notwendigkeit zur Leistung von Nachtschwerarbeit im Sinne des Art VII. des NSchG und von Schwerarbeit im Sinne der §§ 1 bis 3 SchwerarbeitsVO zu informieren. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten nach den Anweisungen und unter Anleitung und Aufsicht des Auftraggebers. Während der Dauer der Überlassung obliegen dem Auftraggeber auch die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Der Auftraggeber wird die Arbeitskräfte bei der Handhabung der Geräte und Maschinen einschulen und unterweisen, sowie die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs-, Sicherheitsunterweisungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen setzen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen sind H&H auf Verlangen vorzulegen. Der Auftraggeber wird den überlassenen Arbeitskräften ausschließlich gesetzlichen Vorschriften entsprechende Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung stellen. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen trägt der Auftraggeber. Der



Auftraggeber wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend der vertraglich vereinbarten Qualifikation und zu dem vereinbarten Einsatz einsetzen. Er wird den überlassenen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, zu denen diese nicht überlassen sind. Sollte der Auftraggeber Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Höherqualifikation der überlassenen Arbeitskräfte führen können, durchführen oder durchführen lassen, wird der Auftraggeber H&H darüber umgehend informieren. Unterlässt der Auftraggeber eine solche Verständigung, hat er H&H alle daraus entstehenden Nachteile zu ersetzen. Ergibt sich durch Weiterbildung eine andere Einstufung in den Kollektivvertrag des Auftraggebers, ist H&H berechtigt, das Honorar in dem entsprechend prozentuellen Ausmaß, in dem das Entgelt gegenüber der überlassenen Arbeitskraft anzupassen ist, ab dem Zeitpunkt der Höherqualifikation anzuheben. Der Auftraggeber hat den überlassenen Arbeitskräften während der Überlassung unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen und Maßnahmen im Betrieb zu gewähren. Der Auftraggeber hat insbesondere bei der Auswahl der Arbeitskräfte, während der Dauer der Überlassung und bei Beendigung der Überlassung die Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote zu beachten. Unterlässt der Auftraggeber eine gesetzliche oder vertragliche Informationspflicht, hat er H&H allfällige sich daraus ergebende Schäden zu ersetzen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er nach Ablauf des vierten Jahres einer Überlassung für die weitere Dauer der Überlassung Arbeitgeber im Sinne des Betriebspensionsgesetzes ist und daher die überlassenen Arbeitskräfte in allenfalls bestehende Betriebspensionsregelungen einzubeziehen hat. Sofern überlassene Arbeitskräfte für den Auftraggeber Dienstfahrten mit PKW oder LKW, die der Arbeitskraft selbst gehören, verrichten, übernimmt der Auftraggeber die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesen PKW bzw. LKW, dem Unfallgegner und / oder Dritten und stellt H&H ausdrücklich von jeder Haftung frei. Werden gegen H&H wegen unrichtiger oder unvollständiger Informationen des Auftraggebers aufgrund des Lohn- und Sozialdumpinggesetzes Strafen verhängt, Entgeltnachforderungen gestellt und/oder werden Sicherheitsleistungen der Behörden beantragt, haftet der Auftraggeber für diese Strafen, Nachforderungen und für alle H&H daraus entstehenden Nachteile in vollem Umfang.

7. H&H ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Auftraggebers berechtigt den Ort des Arbeitseinsatzes zu betreten und erforderliche Auskünfte einzuholen. Erscheint eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer nicht am vereinbarten Einsatzort oder Arbeitsplatz, hat der Auftraggeber H&H davon umgehend in Kenntnis zu setzen.
8. Wird eine Arbeitskraft während einer vorgegebenen Mindesteinsatzdauer vom Auftraggeber als Arbeitnehmer in ein Vertragsverhältnis übernommen, so wird dem Auftraggeber für den entstandenen Aufwand ein angemessener Kostenersatz, abhängig von der Dauer der Überlassung, der Qualifikation der Arbeitskraft sowie des Rekrutierungsaufwandes in Rechnung gestellt. Die Mindesteinsatzdauer für ungelernte oder angelernte Arbeitnehmer beträgt zwei Monate. Die Mindesteinsatzdauer für Facharbeiter, kaufmännische und technische Arbeitnehmer beträgt ebenfalls zwei Monate. Bei Übernahme eines überlassenen Arbeitnehmers vor Ablauf der jeweils Mindestüberlassungsdauer von zwölf Monaten wird dem Auftraggeber sowohl die Vermittlungsgebühr wie auch der H&H entgangene Deckungsbeitrag in Rechnung gestellt.
9. Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt speziell dann vor, wenn 1) der Auftraggeber mit einer Zahlung, zu der er gegenüber der H&H verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als sieben Tage in Verzug ist oder einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Aufforderung zur Unterlassung weiter gegen wesentliche gesetzliche; 2) vertragliche Bestimmungen verstößt; 3) der Auftraggeber trotz Aufforderung den Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nach kommt oder 4) H&H wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte keine geeignete Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen kann. H&H ist in weiterer Folge bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Zurückberufung der überlassenen Arbeitskräfte berechtigt. Hat der Auftraggeber dies zu vertreten, hat er H&H den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, so etwa das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen. Wird der Vertrag aus Gründen, die im Bereich des Auftraggebers liegen, vorzeitig aufgelöst oder die Arbeitskräfte aus wichtigem Grund vom Auftraggeber zurückberufen, kann der Auftraggeber keine Ansprüche gegenüber H&H geltend machen.
10. H&H leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte die vertraglich ausdrücklich vereinbarte Qualifikation aufweisen. Eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte ist nur dann geschuldet, wenn eine solche in Vertragsunterlagen ausdrücklich angeführt und von H&H schriftlich bestätigt worden ist, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart. Direkt nach Beginn der Überlassung ist der



Auftraggeber verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich fachlicher und persönlicher Qualifikation zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation nicht, sind allfällige Mängel unter genauer Angabe dieser H&H umgehend, jedenfalls aber binnen einem Tag schriftlich anzuzeigen, jegliche Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz sind ausgeschlossen. Liegt ein von H&H zu vertretender Mangel vor und verlangt der Auftraggeber rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch zur Verfügung Stellung einer Ersatzarbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht. Gewährleistungs- und etwaige vertragliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Monaten nach Eintritt und Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend zu machen.

11. H&H trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte Schäden. H&H haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Werkzeugen, Zeichnungen, Muster und sonstigen vom Auftraggeber übergebenen Sachen, die den Arbeitskräften zur Verfügung gestellt werden. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Auftraggeber das Vorhandensein der entsprechenden Berechtigungen bei den überlassenen Arbeitskräften zu überprüfen. Unterlässt der Auftraggeber diese Überprüfung, sind Ansprüche gegenüber H&H ebenfalls ausgeschlossen. H&H haftet nicht für Schäden, die aufgrund von höherer Gewalt, Nichterscheinen am Arbeitsplatz, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft entstehen. Für Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachten Schäden, Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen, die der Auftraggeber zu tragen hat, ist eine Haftung von H&H ausgeschlossen.
12. Bei Streitigkeiten zwischen H&H und dem Auftraggeber ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz von H&H zuständig. H&H ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtstand des Auftraggebers zu klagen. Erfüllungsort für die Arbeitskräfteüberlassung und Zahlung ist der Sitz von H&H. Die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen gilt als vereinbart. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, einer Rahmen- oder Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die den durch die unwirksame Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck weitestgehend erreicht und rechtswirksam ist.